

FR_GERICHTE 102 2015 302 vom 18. Februar 2016

FR Kantonsgericht, 2016-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2015_302

FR: FR_GERICHTE 102 2015 302 du 18 février 2016

IT: FR_GERICHTE 102 2015 302 del 18 febbraio 2016

Regeste

Entscheid des II. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 1

a) Mangels Berufungsfähigkeit unterliegt der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid vom 24. November 2015 der Beschwerde (Art. 309 Bst. b Ziff. 3 i.V.m. 319 Bst. a ZPO). b) Als Rechtsmittelinstanz für das erstinstanzliche Gericht am Betreibungsort ist der II. Zivilappellationshof in funktioneller und örtlicher Hinsicht zuständig (Art. 84 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 SchKG und Art. 46 ZPO e contrario; Art. 321 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 52 JG, Art. 17 Abs. 1 Bst. c Reglement für das Kantonsgericht vom 22. November 2012). c) Gemäss Art. 251 Bst. a ZPO werden Entscheide in Rechtsöffnungssachen im summarischen Verfahren gefällt. Die Beschwerdefrist beträgt im summarischen Verfahren 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 15. Dezember 2015 zugestellt. Die am 23. Dezember 2015 eingereichte Beschwerde erfolgte somit fristgerecht. d) Mit der Beschwerde kann einerseits eine unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden (Art. 320 Bst. a ZPO). Diesbezüglich entscheidet das Kantonsgericht mit voller Kognition. Andererseits kommt als Beschwerdegrund die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts in Frage (Art. 320 Bst. b ZPO). In tatsächlicher Hinsicht ist somit lediglich eine Willkürprüfung vorgesehen (K. SPÜHLER, Basler Kommentar zur ZPO, 2. Aufl. 2013, Art. 320 N 5). e) Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Untersagt werden sowohl echte als auch unechte Noven. f) Über eine Beschwerde kann auf Grund der Akten entschieden werden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 g) Der Streitwert beträgt CHF 316'729.40. Zinsen, Betreuungskosten, Gerichtskosten und Parteientschädigung werden nicht berücksichtigt (Art. 91 Abs. 1 S. 2 ZPO).

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil der Präsident des Zivilgerichts sich nicht mit den Vorbringen aus ihrer Stellungnahme vom 27. Oktober 2015 auseinandergesetzt habe. a) Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Behörde kann sich in ihrem Entscheid aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte und Leitlinien beschränken und hat sich nicht mit jedem sachverhaltlichen oder rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen (vgl. BGE 135 III 670 E. 3.3.1). Der Gehörsanspruch ist formeller Natur, so dass seine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Aufhebung des

angefochtenen Entscheids führt (vgl. BGE 135 I 187 E. 2.2). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2). b) Nach Art. 82 Abs. 1 SchKG spricht der Richter die provisorische Rechtsöffnung aus, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht. Der Schuldner kann daher im Rechtsöffnungsverfahren nur Einwendungen geltend machen, welche die Schuldanerkennung entkräften (Art. 82 Abs. 2 SchKG), worunter sowohl Einreden zu verstehen sind, welche mit der Schuld in Zusammenhang stehen, namentlich Tilgung, Verjährung, Verrechnung und Stundung, als auch solche, die die Betreibung und das Rechtsöffnungsverfahren betreffen, namentlich die Ungültigkeit der Betreibung, die fehlende Zuständigkeit des angerufenen Richters, oder die *res iudicata* (vgl. SCHMIDT, in Commentaire Romand LP, 2005, Art. 82 SchKG N 33). Die Prüfungszuständigkeit des Rechtsöffnungsrichters ist im Übrigen ausschliesslich auf Fragen im Zusammenhang mit der Tauglichkeit der präsentierten Urkunden als Rechtsöffnungstitel beschränkt, so dass ein Rechtsöffnungsentscheid nichts über den materiellen Bestand der Betreibungsforderung aussagt (vgl. BGer Urteil 5A_206/2013 vom 13. Mai 2013 E. 2.2). Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin vor dem erstinstanzlichen Richter geltend gemacht, die Absetzung der Stiftungsräte und die Einsetzung eines amtlichen Liquidators der Beschwerdegegnerin sei beim Bundesverwaltungsgericht angefochten worden, weil sie nicht geeignet, nicht erforderlich und zudem unverhältnismässig sei, und mit der Gutheissung der Beschwerde auch die Veranlassung für die gegen den erklärten Willen der vormaligen Stiftungsräte eingeleitete Betreibung entfallen werde, das Rechtsöffnungsverfahren somit einen *fait accompli* schaffe, der weder im Interesse der Beschwerdeführerin noch in demjenigen der Beschwerdegegnerin liege, da das Verfahren nur mit deren Konkurs enden könne, die Beschwerdegegnerin zudem über genügend freies Vermögen verfüge, welches das in Betreibung gesetzte Darlehen um mehr als das Doppelte kompensiere, so dass die Rückforderung des Darlehens als missbräuchlich zu qualifizieren sei. Der Präsident des Zivilgerichts seinerseits hat sich mit diesen Ausführungen der Beschwerdeführerin insofern auseinandergesetzt, als er festhält,

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 die von der Beschwerdegegnerin eingereichte Beschwerde gegen die Einsetzung eines amtlichen Liquidators sei vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen worden. Diese Feststellung des erstinstanzlichen Richters ist allerdings aus den Akten nicht ersichtlich und es ist anzunehmen, dass sie auf eine Verwechslung zwischen den Verfahren C-3208/2011 (Beschwerde gegen die Verfügung vom 9. Mai 2011) und C-6253/2014 (Beschwerde gegen die Verfügung vom 29. September 2014) beruht, was allerdings unter dem Gesichtspunkt der geltend gemachten Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht relevant ist, so dass die entsprechende Rüge abgewiesen werden muss. c) Zum Vorwurf der missbräuchlichen Rückforderung des Darlehens äussert der Präsident des Zivilgerichts sich tatsächlich nicht. Dies ist jedoch nicht

folgenschwer, da er ihn ohnehin hätte abweisen müssen (vgl. E. 4 unten). Unter diesen Voraussetzungen würde die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz somit zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen, so dass davon abzusehen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

E. 3

In einer weiteren Rüge beanstandet die Beschwerdeführerin, dass der Gesuchstellerin die provisorische Rechtsöffnung für die Prozesskosten gewährt wurde. Betreuungskosten werden vom Rechtsvorschlag gegen die Forderung mitumfasst. Richtigerweise müssen sie bei Erteilung der Rechtsöffnung in das Dispositiv aufgenommen werden (vgl. STAEHELIN, in BSK SchKG, 2. Aufl. 2010, Art. 84 N 67). Das gleiche gilt für die Prozesskosten, inklusive die allenfalls zugesprochene Parteientschädigung, für die ebenfalls Rechtsöffnung erteilt werden kann (vgl. STAEHELIN, Art. 84 N 72). Unter diesen Voraussetzungen ist der Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts, die provisorische Rechtsöffnung nicht nur für die betriebene Forderung, sondern auch für die Gerichtskosten, welche von der Gesuchstellerin vorgeschossen aber der Gesuchsgegnerin zu Lasten gelegt wurden, und die Parteientschädigung zu erteilen, nicht zu beanstanden. Die Beschwerde wird somit in diesem Punkt abgewiesen.

E. 4

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen und hat daher die Prozesskosten zu tragen. b) Die Gerichtskosten werden in Berücksichtigung der in Betreuung gesetzten Summe auf pauschal CHF 600.- festgesetzt (Art. 48 und 61 Abs. 1 GebV SchKG). c) Die Parteikosten werden aufgrund der Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie der notwendigen Arbeit des Anwalts, des Interesses und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien global festgesetzt, zuzüglich 8 % MWSt (Ar. 96 und 105 Abs. 2 ZPO; Art. 63 Abs. 2, 64 Abs. 1 Bst. e, 64 Abs. 2 und 68 Abs. 3 JR). Handelt der Anwalt als Organ einer juristischen Person – vorliegend als Liquidator der Beschwerdegegnerin – steht ihm nur eine reduzierte Entschädigung zu (vgl. SCHMID, in KuKo ZPO, 2. Aufl. 2014, Art. 95 N 33). Vorliegend rechtfertigt sich eine Entschädigung im Betrag von CHF 600.-, zuzüglich CHF 48.- MWSt. (Dispositiv auf der folgenden Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens werden A. _____ AG auferlegt. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden auf pauschal CHF 600.- festgesetzt. III. Der Pensionskasse der A. _____ AG in Liquidation wird zu Lasten der A. _____ AG eine Parteientschädigung von CHF 648.-, inkl. CHF 48.- MWSt, zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 18. Februar 2016/dbe Die Vize-Präsidentin Die Gerichtsschreiberin .